

Corona FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

vom 14.01.2022

I. ALLGEMEINES

Grundlagen dieser Handlungsempfehlungen sind:

- Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 ([Link](#)) – Außerkrafttreten: 06. Februar 2022,
- Sächsische Corona-Hygiene-Allgemeinverfügung - SächsCoronaHygAV vom 14. Januar 2022 ([Link](#)) - Außerkrafttreten: 07. Februar 2022,
- Infektionsschutzgesetz – IfSG, zuletzt geändert am 22. November 2021 ([Link](#)),
- Zweite Verordnung zur Änderung der Corona-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV vom 22. Dezember 2021 ([Link](#))
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 – SchAusnahmV vom 08. Mai 2021 ([Link](#))
- Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19 Pandemie ([Link](#)) - Außerkrafttreten: 31. August 2022 Leitfaden für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr Stand: 15.12.2020, (Az 24-5151/9/3-2020/49213) zur Sicherstellung der Versorgung von Pferden von pferdehaltenden Vereinen im Freistaat Sachsen unter den Maßgaben der Corona-Schutz-Verordnung
- **Corona-FAQs** des Landessportbundes Sachsen e.V. - siehe [Corona FAQ - Landessportbund Sachsen \(sport-fuer-sachsen.de\)](#)
- Handlungsempfehlungen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) (siehe <http://www.pferd-aktuell.de>).

Der Freistaat Sachsen informiert auf der Internetseite <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html> mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Corona-Vorschriften.

II. INHALTE MIT (PFERDE)SPORTBEZUG DER SÄCHSCORONANOTVO

Der Freistaat Sachsen informiert auf der Internetseite <https://www.coronavirus.sachsen.de/coronavirus-faq.html> mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Corona-Vorschriften.

WELCHER BETRIEB IST AUF SPORTSTÄTTEN ODER IM FREIEN ERLAUBT?

Mit der aktuellen Corona-Notfall-Verordnung sollen unter bestimmten Voraussetzungen Lockerungen eintreten. Im Folgenden werden wir sowohl die Regelungen **mit** als auch **ohne Erleichterungen** für den Sport in Sachsen darstellen.

„MIT ERLEICHTERUNGEN“

An drei aufeinanderfolgenden Tagen werden diese Werte alle unterschritten:

- 1500 - 7-Tage-Inzidenz in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ([Link](#))
- 1300 - Belastungswert Normalstation ([Link](#))
- 420 - Belastungswert Intensivstation ([Link](#))

„OHNE ERLEICHTERUNGEN“

An drei aufeinanderfolgenden Tagen wird einer der oben genannten Werte überschritten.

Die Erleichterungen oder Verschärfungen gelten nach Ablauf der drei aufeinanderfolgenden Tage jeweils ab dem übernächsten Tag.

1) Organisierter Vereins- bzw. Amateursport

OHNE ERLEICHTERUNGEN:

Im organisierten Vereins- bzw. Amateursport ist das Öffnen der Sportstätten untersagt (§ 13 Abs. 1)¹.

Sowohl vereinsinterne Trainingseinheiten als auch Wettkämpfe dürfen nicht stattfinden (§13 Abs. 1).

¹ Die Normen beziehen sich auf die aktuelle Änderung der Corona-NotfallVO, es sei denn es wird explizit auf einen anderen Gesetzestext verwiesen

Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
Stand 14.01.2022

MIT ERLEICHTERUNGEN:

Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen dürfen unter folgender Maßgabe öffnen:

- Innensportanlagen: Zugangsregelung 2G-Plus, Hygienekonzept, Kontakterfassung (§ 21a Abs. 14 S.1 Nr.1)
- Außensportanlagen: Zugangsregelung 2G, Hygienekonzept, Kontakterfassung (§ 21a Abs. 14 S.1 Nr. 2)
- Anleitungspersonal für alle Altersgruppen: Zugangsregelung 3G (§§ 21 a Abs. 14 S. 3; 13 Abs. 2 S. 2, Abs. 2 S. 2)

Sofern der Zugang nur über die 2G-Plus Regelung erfolgt, gilt grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie eines zusätzlichen Testnachweises. Dieser zusätzliche Testnachweis kann ausnahmsweise in folgenden Fällen entfallen:

- es besteht der Nachweis einer Auffrischungsimpfung (sog. Booster Impfung),
- bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder sofern diese noch nicht eingeschult wurden,
- bei Schüler*Innen, die der Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen,
- es besteht aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission,

es besteht der Nachweis über die Erst- und Zweitimpfung sowie ein Genesenennachweis, welcher nicht älter als 6 Monate ist oder es besteht ein Nachweis über die Erst- und Zweitimpfung, welcher nicht jünger als 14 Tage und nicht älter als drei Monate ist.

Die jeweiligen Zugangsregelungen sind zu kontrollieren und zu erfassen.

Die erforderlichen Kontakterfassungen können manuell oder digital erfolgen. Die ausschließlich zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§ 2 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach vier Wochen.

Praxistipp 1

Für die Zugangsregelungen gelten keine darüberhinausgehenden Kontaktbeschränkungen, wie ihr diese für private Zusammenkünfte kennt. Somit existiert aktuell keine Höchstgrenze für Besuchende der Sportstätten.

Praxistipp 2

Die Zugangsregelungen für Sportstätten unterscheiden dabei nicht zwischen Sporttreibenden, Betreuenden und Besuchenden. Somit können auch wieder Eltern oder Begleitpersonen Zugang erhalten. Für Sportveranstaltungen gilt eine Zuschauer-Obergrenze. Bitte lest hierzu den Punkt „Sportliche Veranstaltungen“.

Praxistipp 3

Den Nachweis eines negativen Tests könnt ihr auf diesen drei Wegen erbringen (§ 2 Nr. 7 SchAusnahmV):

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen, der diese Schutzmaßnahme kontrolliert (sofern angeboten)
- durch betriebliche Testungen i.R.d. Arbeitsschutzes
- durch Leistungserbringer wie z.B. Testzentren, Apotheken, Ärzte.

Sofern der Test vor Ort unter Aufsicht durchgeführt werden soll, gilt der Testnachweis nur in der jeweiligen Einrichtung, in der die Testung durchgeführt wurde. Denkt hierbei bitte auch stets an die Kontakterfassung.

AUSNAHMEN:

Generell zulässig ist die Öffnung der Sportstätten für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Als Zugangsregelung gilt hier 3G. Somit müssen alle Kinder und das Anleitungspersonal einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und dieser muss durch den Betreiber/Veranstalter erfasst werden (§ 13 Abs. 3).

Praxistipp 1

Für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres entfällt die Testpflicht. Für Kinder, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen, kann dieser Test Anwendung finden – die 3G-Regelung gilt somit als erfüllt. Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kann der Impf- oder Genesenennachweis durch einen Testnachweis ersetzt werden.



Praxistipp 2

Diese Regelung umfasst OHNE ERLEICHTERUNGEN ausschließlich die Ausübung der jeweiligen Sportart. Besuchende und Zuschauende sind dann nicht gestattet. MIT ERLEICHTERUNGEN gilt für Besuchende und Zuschauende die Zugangsregelungen 2G-Plus für Sportstätten im Innenbereich sowie 2G für Sportstätten im Außenbereich. Für Sportveranstaltungen gilt eine Zuschauer-Obergrenze. Bitte lest hierzu den Punkt „Sportliche Veranstaltungen“.

Die erforderlichen Kontakterfassungen können manuell oder digital erfolgen. Die ausschließlich zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§ 2 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach vier Wochen.

2) Individuell betriebener Sport

Individuell betriebener Sport (d.h. nicht im Rahmen einer organisierten Sporteinrichtung, -veranstaltung oder Gruppe) ist weiterhin ohne Maskenpflicht uneingeschränkt möglich (§ 6 Abs. 1). Das Trainieren in privaten Gruppen ist bis zu maximal zehn Personen möglich, sofern diese geimpft oder genesen sind. (§ 6 Abs. 2).

Praxistipp 1

Sofern ihr euch unter Beachtung der erlaubten Kontaktbeschränkungen mit eurem Freundeskreis im Freien oder in geeigneten Privaträumen zum Trainieren und Sporttreiben trefft, denkt bitte immer daran, keine Risiken einzugehen und nicht notwendigen Körperkontakt zu vermeiden. Solltet ihr euch krank fühlen und Erkältungssymptome aufweisen, dann seht vom gemeinsamen Sporttreiben ab.

Praxistipp 2

Sofern ihr oder ein am Training Beteiligter nicht geimpft oder genesen ist, dürft ihr euch oder der ungeimpfte, am Training Beteiligte maximal mit einer weiteren Person eines weiteren Haushalts zum gemeinsamen Sporttreiben verabreden. Auch geimpfte Personen zählen mit. Partnerinnen und Partner oder Mitbewohnerinnen und Mitbewohner zählen als ein Haushalt (§ 6 Abs. 1).

3) Profisport

Im Bereich Profi-, Berufs- oder Leistungssport gibt es aktuell keine Öffnungsbeschränkungen. Davon erfasst ist (§ 13 Abs. 2):

- Dienstsport
- Sportwissenschaftliche Studiengänge
- vertiefte sportliche Ausbildung
- Schwimmkurse
- Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, lizenzierte Profisportlerinnen und -sportler, Berufssportlerinnen und -sportler und Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die in einem Nachwuchsleistungszentrum der professionellen Teamsportarten trainieren

Der Zutritt muss durch die Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises erfolgen und manuell oder digital erfasst werden. Die allein zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§§ 2 Abs. 2; 13 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach 4 Wochen.

Praxistipp

Diese Regelung umfasst OHNE ERLEICHTERUNGEN ausschließlich die Ausübung der jeweiligen Sportart. Besuchende und Zuschauende sind daher nicht gestattet. MIT ERLEICHTERUNGEN gilt für Besuchende und Zuschauende die Zugangsregelungen 2G-Plus für Sportstätten im Innenbereich sowie 2G für Sportstätten im Außenbereich. Für Sportveranstaltungen gilt eine Zuschauer-Obergrenze. Bitte lest hierzu den Punkt „Sportliche Veranstaltungen“.

4) Ausnahmen für Minderjährige

Die Öffnung von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs ist zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Das Anleitungspersonal muss einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und dieser muss durch den Betreiber/Veranstalter der jeweiligen Einrichtung erfasst werden (§ 13 Abs. 3).

Auch außerschulische Fort- und Weiterbildungsangebote sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres generell zulässig. Alle Teilnehmenden sowie das Anleitungspersonal müssen einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und dieser muss durch den Betreiber/Veranstalter erfasst werden (§ 15 Abs. 2).

Allgemein gilt:

- Kinder bis zum Alter von 6 Jahren bzw. solche, die noch nicht eingeschult wurden, sind unabhängig vom Infektionsgeschehen nicht verpflichtet, einen Test-, Impf-, oder Genesennachweis zu führen.
- Kinder zwischen 6 und 16 Jahren können einen erforderlichen „2G-Nachweis“ stets durch einen Testnachweis ersetzen.
- Kinder bis 16 Jahren (auch ungetestete!) zählen bei der Ermittlung der maximalen Personenanzahl bei privaten Zusammenkünften nicht mit (§ 6 Abs. 1)

Für Schulkinder, die einer Testpflicht nach der Schul- und Kita-Verordnung unterliegen, besteht keine Pflicht zum Nachweis des Testes (§ 3 Abs. 4). Eine Teilnahme am Sportbetrieb ist daher ohne dessen Vorlage möglich, wenn nicht von anderen Beteiligten (bspw. Verein, Verband oder Betreiber/Eigentümer der Sportstätte) schärfere Vorgaben gemacht werden. Dann greifen die allgemeinen Ausnahmen für Minderjährige (siehe vorheriger Absatz).

Auch während der Ferienzeit gilt, dass Schulkinder keinen Testnachweis vorlegen müssen.

5) Ausnahmen für Lehrveranstaltungen/Lehrinrichtungen

(1) Schulsport

Die schulische Nutzung des Schulsports ist weiterhin in der gewohnten Form unter Einhaltung der Hygieneregeln möglich und wird nicht eingeschränkt, § 13 Abs. 5.

(2) Außerschulische Lehrveranstaltungen

OHNE ERLEICHTERUNGEN:

Präsenzveranstaltungen im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung im außerschulischen Bereich sind generell untersagt (§ 15 Abs. 1).

Ausnahmen (§ 15 Abs. 2, 4):

- Vorbereitender Unterricht an Kunst-, Musik- und Tanzschulen für Personen, die:
 - vor einer für die weitere Ausbildung ausschlaggebenden Prüfung stehen
 - im kommenden Jahr ein Studium aufnehmen
 - an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen
- Hochschulen und Ausbildungseinrichtungen in staatlicher Trägerschaft
- Berufsakademie Sachsen
- unaufschiebbare berufliche oder sicherheitsrelevante oder pandemiebedingte Lehrveranstaltungen und Prüfungen

Die Regelung zur Überprüfung des Impf-, Genesenen- und Testnachweises sowie darüberhinausgehende Schutzmaßnahmen obliegen den Einrichtungen, die ausnahmsweise zur Öffnung berechtigt sind, selbst.

Ohne Einschränkungen ist das außerschulische Fort- und Weiterbildungsangebot generell zulässig für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Alle Teilnehmenden sowie das Anleitungspersonal müssen einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis vorlegen und dieser muss durch den Betreiber/Veranstalter erfasst werden (§ 15 Abs. 2).

Die erforderlichen Kontakterfassungen können manuell oder digital erfolgen. Die ausschließlich zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§ 2 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach 4 Wochen.

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
Stand 14.01.2022

MIT ERLEICHTERUNGEN:

Präsenzveranstaltungen in Aus-, Fort- und Weiterbildungsreinrichtungen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, Volkshochschulen, Kunst-, Musik- und Tanzschulen sowie ähnlichen Einrichtungen dürfen unter folgender Maßgabe öffnen:

- Zugangsregelung 2G, Hygienekonzept, Kontakterfassung (§ 21a Abs. 16)

Die erforderlichen Kontakterfassungen können manuell oder digital erfolgen. Die ausschließlich zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§ 2 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach vier Wochen.

UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN DÜRFEN SPORTLICHE VERANSTALTUNGEN DURCHFÜHRT WERDEN?

OHNE ERLEICHTERUNGEN:

Großveranstaltungen sind aktuell generell untersagt (§ 12).

MIT ERLEICHTERUNGEN:

Sportveranstaltungen dürfen mit Zuschauenden unter folgender Maßgabe stattfinden:

- Zugangsregelung 2G-Plus, Hygienekonzept, Kontakterfassung (§ 21a Abs. 13)
- Auslastung maximal 50 von Hundert der jeweiligen Höchstkapazität (Obergrenze 500) oder
- Auslastung maximal 25 von Hundert der jeweiligen Höchstkapazität (Obergrenze 1.000)

Da der Zugang nur über die 2G-Plus Regelung erfolgt, gilt grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie eines zusätzlichen Testnachweises. Dieser zusätzliche Testnachweis kann ausnahmsweise in folgenden Fällen entfallen:

- es besteht der Nachweis einer Auffrischungsimpfung (sog. Booster Impfung),
- bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder sofern diese noch nicht eingeschult wurden,
- bei Schüler*Innen, die der Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen,
- es besteht der Nachweis über die Erst- und Zweitimpfung sowie ein Genesenennachweis, welcher nicht älter als sechs Monate ist oder
- es besteht ein Nachweis über die Erst- und Zweitimpfung, welcher nicht jünger als 14 Tage und nicht älter als drei Monate ist.

Die erforderlichen Kontakterfassungen können manuell oder digital erfolgen. Die ausschließlich zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§ 2 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach vier Wochen.

WAS GILT FÜR ÜBERNACHTUNGSANGEBOTE?

OHNE ERLEICHTERUNGEN:

Die Beherbergung zu touristischen Zwecken ist untersagt (§ 14 Abs. 1).

Die Beherbergung zu nicht-touristischen Zwecken ist unter folgender Maßgabe gestattet:

- Zugangsregelung 3G, Hygienekonzept, Kontakterfassung (§ 14 Abs. 2)

Die erforderlichen Kontakterfassungen können manuell oder digital erfolgen. Die ausschließlich zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§ 2 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach vier Wochen.

MIT ERLEICHTERUNGEN:

Die Beherbergung zu touristischen sowie nicht-touristischen Zwecken ist unter folgender Maßgabe gestattet:

- Zugangsregelung 2G-Plus, Hygienekonzept, Kontakterfassung (§ 21a Abs. 15)

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

Stand 14.01.2022

Da der Zugang nur über die 2G-Plus Regelung erfolgt, gilt grundsätzlich die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie eines zusätzlichen Testnachweises. Dieser zusätzliche Testnachweis kann ausnahmsweise in folgenden Fällen entfallen:

- es besteht der Nachweis einer Auffrischungsimpfung (sog. Booster Impfung),
- bei Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres oder sofern diese noch nicht eingeschult wurden,
- bei Schüler*innen, die der Testpflicht nach der Schul- und Kita-Coronaverordnung unterliegen,
- es besteht aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission,
- es besteht der Nachweis über die Erst- und Zweitimpfung sowie ein Genesenennachweis, welcher nicht älter als sechs Monate ist oder
- es besteht ein Nachweis über die Erst- und Zweitimpfung, welcher nicht jünger als 14 Tage und nicht älter als drei Monate ist

Die jeweiligen Zugangsregelungen sind zu kontrollieren und zu erfassen.

Die erforderlichen Kontakterfassungen können manuell oder digital erfolgen. Die ausschließlich zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§ 2 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach vier Wochen.

WAS GILT FÜR SPORTTREIBENDE UND TRAINERINNEN UND TRAINER BEI DER AUSREISE/RÜCKKEHR ZU/VON INTERNATIONALEN SPORTVERANSTALTUNGEN?

Die Regeln für die Einreise nach Deutschland während der epidemischen Corona-Lage finden sich in der bundeseinheitlichen [Coronavirus-Einreiseverordnung](#).

Risikogebiete werden aktuell in zwei Kategorien unterteilt:

- Hochrisikogebiete
- Virusvariantengebiete

(Die Kategorie „einfache Risikogebiete“ ist entfallen.)

Bei der Rückkehr aus einem vom RKI festgelegten Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet gilt:

- (Test-)Nachweispflicht
- Anmeldepflicht
- Absonderungs-/ Quarantänapflicht

a) (Test-)Nachweispflicht (§ 5 CoronaEinreiseV)

Alle Einreisenden aus einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet benötigen bei der Einreise einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis. Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet genügt ein Impf- oder Genesenen-Nachweis nicht. Der Testnachweis darf, sofern es sich um einen PCR-Test handelt, nicht älter als 72 Stunden oder sofern es sich um einen Antigen-Test handelt nicht älter als 48 Stunden bei Hochrisikogebieten und 24 Stunden bei Virusvariantengebieten sein. Kinder unter sechs Jahren sind von der Nachweispflicht befreit.

b) Anmeldepflicht (§ 3 CoronaEinreiseV)

Vor der Einreise nach Deutschland muss eine digitale Einreiseanmeldung erfolgen, sofern man sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten hat.

Bei der Rückkehr aus einem Land ohne Risikoeinstufung ist keine digitale Einreiseanmeldung erforderlich.

c) Absonderungs-/ Quarantänapflicht (§ 4 CoronaEinreiseV)

Wer sich die letzten zehn Tage vor der Einreise in einem Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet aufgehalten hat, muss sich grundsätzlich auf direktem Weg an seinen Wohnsitz begeben und häuslich absondern.

(1) Hochrisikogebiet: Bei Voraufenthalt in einem Hochrisikogebiet gilt grundsätzliche eine Pflicht zur 10-tägigen Quarantäne. Die Quarantäne endet vorzeitig, wenn ein negatives Testergebnis (frühestens fünf Tage nach Einreise), ein Impfnachweis oder ein Genesenennachweis übermittelt wird. Die Quarantäne endet mit dem Zeitpunkt der Übermittlung. Wird ein Genesenen- oder Impfnachweis bereits vor Einreise übermittelt, so ist keine Quarantäne erforderlich.

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
Stand 14.01.2022

(2) Virusvariantengebiet: Bei Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet gilt grundsätzlich eine Pflicht zur 14-tägigen Quarantäne. Eine Verkürzung der Quarantäne ist nicht möglich. Wird das betroffene Virusvariantengebiet noch während der Absonderungszeit in Deutschland herabgestuft, gelten für die Beendigung der Absonderung die Regelungen für diese Gebietsart.

INWIEFERN SIND VORSTANDSSITZUNGEN/GREMIENSITZUNGEN/VERSAMLUNGEN IM VEREIN ERLAUBT?

1) Gremiensitzungen, Vorstandssitzungen und Versammlungen

OHNE ERLEICHTERUNGEN:

Die Durchführung von Gremiensitzungen und Mitgliederversammlungen in Präsenz ist nach der Sächsischen CoronaNotfallVO grundsätzlich untersagt, es sei denn folgende Merkmale treffen auf die Sitzung zu:

- zwingend gesetzlich vorgeschrieben
- aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen online nicht durchführbar

Aufgrund des „Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ sind alle Wahl- und Abstimmungsmaßnahmen auch im Wege einer digitalen Form wirksam. [Artikel 2 § 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie](#) enthält umfassende Befugnisse, die für Mitgliederversammlungen, Gremien- und Vorstandssitzungen vorerst bis zum **31.08.2022** gleichermaßen gelten.

- es kann ohne Anwesenheit teilgenommen werden; sämtliche Mitgliederrechte können durch elektronische Kommunikation ausgeübt werden
- Stimmen können vor der Durchführung der Versammlung/Sitzung schriftlich abgegeben werden.
- ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder ist gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform (z.B. E-Mail, SMS) abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Ein Vorstand kann vorsehen, dass die Mitgliederrechte elektronisch ausgeführt werden können oder müssen. Abweichend von § 36 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vorstand aber nicht verpflichtet, die in der Satzung vorgesehene ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, solange die Mitglieder sich nicht an einem Ort versammeln dürfen und die Durchführung der Mitgliederversammlung im Wege der elektronischen Kommunikation für den Verein oder die Vereinsmitglieder nicht zumutbar ist.

MIT ERLEICHTERUNGEN:

Gremiensitzungen sind unter folgender Maßgabe in Präsenz gestattet:

- Zugangsregelung 2G, Hygienekonzept, Kontakterfassung (§ 21a Abs. 2)

Die jeweiligen Zugangsregelungen sind zu kontrollieren und zu erfassen.

Die erforderlichen Kontakterfassungen können manuell oder digital erfolgen. Die ausschließlich zu diesem Zweck erfolgte Kontakterfassung sollte folgende Daten umfassen (§ 2 Abs. 2): Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Anschrift, Zeitraum und Ort des Besuchs. Die erfassten Kontaktdaten sind unzugänglich für Unbefugte aufzubewahren. Sie sind unter folgenden Voraussetzungen unverzüglich zu löschen (§ 2 Abs. 2): sobald diese für die Kontaktverfolgung nicht mehr benötigt werden und/oder spätestens nach vier Wochen.

2) Wahlen

- Findet sich in der Satzung die Regelung, dass Vorstandsmitglieder im Amt bleiben, bis ein neuer Vorstand gewählt ist oder ein neuer Vorstand ins Vereinsregister eingetragen wird, kann der bisherige Vorstand zunächst im Amt verbleiben.
- Der Bundestag hat am 25.03.2020 das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ beschlossen. Im Artikel 2 wurde das „Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie“ verabschiedet. Regelungen in § 5 des Artikels 2 sind Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die für das Jahr 2020 gelten und auch Sportvereine betreffen. Die Anwendbarkeit der Regelung wurde bis zum 31.08.2022 verlängert.
- Darin wurde geregelt (§ 5 Abs. 1 Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie), dass Vorstandsmitglieder, deren Bestellung in diesem Jahr abläuft, im Amt bleiben, bis sie abberufen werden oder ein Nachfolger gewählt wird, auch wenn es nicht in der Satzung geregelt ist.

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

3) Haushaltsplan

- Für die Mitgliederversammlung, die auch den Beschluss über einen Haushaltsplan vornimmt, dürfte in der Regel ein Entwurf erstellt worden sein.
- Im Falle einer Absage/Verlegung dieser Mitgliederversammlung sollte ein Vorstandsbeschluss gefasst werden, wonach vorläufig auf der Grundlage des Entwurfes zu handeln ist.
- Auf der späteren Mitgliederversammlung kann sodann der Beschluss gefasst werden, den Haushalt nachträglich zu genehmigen. Im Idealfall wird den Mitgliedern der Entwurf übersandt mit der Bitte (innerhalb einer zu setzenden Frist), Anregungen oder Hinweise zu erteilen, die in einen Beschluss des Vorstands zur Anwendung eines vorläufigen Haushaltsplans mit einfließen.

SPEZIELLE HINWEISE FÜR DEN PFERDESPORT

Es steht außer Frage, dass auch in der aktuellen Situation die Versorgung der Pferde in allen Einrichtungen sichergestellt sein muss. Dem stehen auch nicht die Regelungen der CoronaNotVO entgegen.

Mit den Empfehlungen, die vom SMS mit der Herausgabe des Leitfadens für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr (vom 15.12.2020) erfolgten, soll insbesondere gewährleistet sein, dass die Pferde auch täglich mehrstündig bewegt werden können, was auch das Reiten und Bewegen in Reithallen miteinschließt.

Ergänzung aus der Praxis per 24.11.2021:

Die vielen Rückfragen der Verantwortlichen von Vereinen und Pferdebetrieben seit in Krafttreten der CoronaNotVO haben einmal mehr gezeigt, dass die Pferdesportanlagen und ihre Nutzung sehr vielfältig sind. Einige sind bspw. eine Mischform aus Reitschul-/Trainingsbetrieb kombiniert mit Pensionspferdeeinstellung. Einige sind eine Einstaller-/Selbstversorgergemeinschaft. Damit einher geht, dass mehrere Vorgaben der CoronaNotVO oder, sofern es nicht eindeutig geregelt ist, vergleichbare Vorgaben der CoronaNotVO auf einer Pferdesportanlage angewandt und vereinbart werden müssen. Dies ist nicht immer einfach und sollte vor dem Hintergrund der zur Eindämmung der Pandemie benötigten Kontaktreduzierung erfolgen. Quasi analog zu den bisherigen Lockdownzeiten, nur das aktuell der organisierte Sportbetrieb für Kinder bis zur Vollendung des 16 Lebensjahres erlaubt ist (3G-Regel für Anleit.person/Trainer).

Die Frage der Zutrittsregelung für Berechtigte im Zusammenhang mit der Notversorgung von Pferden ist - im Hinblick auf eine 3- oder 2G-Regelung - auf Landesebene nicht eindeutig geregelt. Für die Praxis scheint eine 3G-Regelung praktikabel, da diese für Trainer/Angestellte des Vereins/Pferdebetriebes gilt und somit eine Gleichbehandlung - außer die CoronaNotVO regelt etwas anderes – gegeben wäre.

Sicherstellung der Versorgung von Pferden von pferdehaltende Vereinen im Freistaat Sachsen unter den Maßgaben der Corona-Schutz-Verordnung

Stand: 15.12.2020, (Az 24-5151/9/3-2020/49213)

Leitfaden für pferdehaltende Vereine und Betriebe mit Publikumsverkehr

Die Sächsische Staatsregierung hat Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ergriffen, die mit deutlichen Einschränkungen der individuellen Bewegungsfreiheit verknüpft sind. Ziel ist die massive Verringerung sozialer Kontakte, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Diese Regelungen sind verbindlich. Sie führen zu einer Einstellung des sportlichen Regelbetriebs in Vereinen, Betrieben und Reit-/Fahr- und Voltigierschulen.

Pferdesportvereine, Pferdebetriebe und Pferdehalter haben unter der Maßgabe des Tierschutzes die Aufgabe, dennoch die Versorgung der Pferde im Rahmen der Grundbedürfnisse einschließlich der Bewegung sicherzustellen. Dabei sind die Belange des Infektionsschutzes zwingend zu beachten.

Der vorliegende Leitfaden klärt dazu wesentliche Fragen. Mit Blick auf die Rechtslage im Freistaat Sachsen verdeutlicht er die veränderten Rahmenbedingungen. Er zeigt auf, wie eine konsequent an die Situation angepasste Organisation aller Abläufe in der Pferdebetreuung zu gestalten ist, damit die vom Robert-Koch-Institut formulierten Anforderungen an den Infektionsschutz gewahrt werden.

Auszug aktueller Regelungen, die sich auf Pferdehaltung und –versorgung auswirken (15.12.2020)

- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 11. Dezember 2020 in der durch Änderungsverordnung vom 15.12.2020 geänderten Fassung. Die Verordnung tritt mit Ablauf des 10.01.2021 außer Kraft.
- Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der CoronavirusKrankheit-2019 (COVID-19) Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 12. Dezember 2020 in der ab 16. Dezember 2020 geltenden konsolidierten Fassung, Az.: 21-0502/3/8-2020/48377 (Allgemeinverfügung Hygiene).
- Triftige Gründe zum Verlassen des Hauses beinhalten die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie die unabdingbaren Handlungen zur Versorgung von Tieren (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung).
- Aktuelle Informationen des Freistaates Sachsen zum Coronavirus einschließlich der rechtlichen Grundlagen können hier abgerufen werden: <https://www.coronavirus.sachsen.de/>

Anforderungen des Infektionsschutzes:

Informationen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS CoV2 stellt die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung auf der Internetseite <https://www.infektionsschutz.de/> bereit.

Dieser Leitfaden überträgt die dort empfohlenen Maßnahmen in das Umfeld der Pferdesportanlage und den Alltag der notwendigen Pferdeversorgung.

Wichtige Aspekte sind:

- Information aller Beteiligten
- Aufstellen und Einhaltung verbindlicher Regeln
- Beschränkung der sozialen Kontakte auf das unverzichtbar Notwendige
- Betretungsverbot bei Symptomen einer Erkrankung der Atemwege
- Abstandhalten (mind. 1,5m) und Verzicht auf physische Sozialkontakte (z.B. Handschlag)
- Hygienemaßnahmen (z.B. Händewaschen und Husten- und Niesregeln)

Anforderungen des Tierschutzes:

Das Tierschutzgesetz (TierSchG) definiert, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier dadurch Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Sichergestellt sein muss daher:

- Pferdegerechte Fütterung
- Pflege der Boxen und Stallanlagen (Ausmisten und Einstreuen, Kontrolle der Tröge und Tränken)
- Tägliche Tierkontrolle (Ist das Pferd gesund? Liegen Verletzungen vor?)
- Tägliche mehrstündige Bewegung (freie Bewegung und ggf. kontrollierte). Es sollte fachlich geprüft werden, ob und in welchem Umfang die kontrollierte Bewegung durch Personen reduziert werden kann und inwieweit z.B. der Weidegang, die Bewegungsanlage oder der Gang auf den Paddock ausreichend ist. Dies ist auch in den Wintermonaten sicherzustellen und ggf. der Anteil an kontrollierter Bewegung zu erhöhen.
- Notwendige Versorgung durch Tierarzt und Hufschmied

Des Weiteren bieten der Landesverband Pferdesport Sachsen e.V. und die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. sowie der Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V. Handreichungen und Vorlagen zur Erstellung und Umsetzung dieser Maßgaben.

Maßgaben für die Umsetzung

1. Organisatorische Aspekte

Hygienekonzept

Für die Pferdesportanlage ist ein zwingend schriftlich zu erstellendes und umzusetzendes Hygienekonzept nach § 5 Abs. 4 SächsCoronaSchVO zu erstellen. Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten. Das Hygienekonzept muss einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts benennen, der die geltenden Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung umsetzt. Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

Es wird für die Erstellung auf die grundlegenden Regelungen für Hygienefragen in Abschnitt I der Allgemeinverfügung Hygiene hingewiesen. Weitere Hinweise und Handreichungen finden sich in den Handlungsempfehlungen des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.. Das Konzept muss u.a. abbilden, wie viele Sportler sich auf der Anlage oder in der Einrichtung befinden dürfen sowie die konkrete Umsetzung der Abstandsregelung zu anderen Personen und weitere Hygienemaßnahmen sowie die Umsetzung der verpflichtenden Kontaktdatenerhebung. Das Hygienekonzept ist umzusetzen und kann durch die zuständige kommunale Behörde überprüft werden.

Benennung einer verantwortlichen Person

Für die Umsetzung und Einhaltung der notwendigen Regeln bedarf es einer verantwortlichen Leitung. In Pensionsbetrieben und Reit-/Fahr- und Voltigierschulen ist das in der Regel der Betriebsleiter. Bei Vereinen liegt die Verantwortung in den Händen des Vorstandes. Bei Bedarf kann die Aufgabe an geeignete, volljährige Personen delegiert werden.

Information und Kommunikation

Es ist zwingend erforderlich, dass alle Beteiligten einen guten Kenntnisstand zum Infektionsschutz besitzen und die aufgestellten Verhaltensregeln eingehalten werden. Eine Missachtung der Regeln muss unterbunden werden.

Für die Kommunikation eignen sich Aushänge, Internetplattformen, Messengerdienste, E-Mail-Verteiler und andere digitale Formate sowie Einzelgespräche der Leitung. Gruppenzusammenkünfte müssen aus Infektionsschutzgründen unterbleiben.

Begrenzung und Festlegung von Anwesenheitszeiten

Ausschließlich die für die Versorgung und Bewegung der Pferde notwendigen Personen haben Zutritt. Die Anwesenheitszeit wird auf das notwendige Minimum reduziert. Als Richtwert ist von maximal 2 Stunden pro Pferd und Tag auszugehen. Dabei ist nur eine Person je Pferd erforderlich. Nur in Ausnahmefällen und aus Gründen der Sicherheit ist die Unterstützung durch eine zusätzliche Person akzeptabel.

Bei Minderjährigen ist zu prüfen, ob aus Gründen der Aufsichtspflicht eine unmittelbare Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person notwendig ist. Sollte dies der Fall sein, so ist zu prüfen, ob die Pferdepflege nicht durch eine andere Person allein vorgenommen werden kann. Die Erstellung eines Anwesenheitsplans, der die Anwesenheitszeiten festlegt, wird empfohlen. So kann sichergestellt werden, dass nur so viele Personen gleichzeitig anwesend sind, wie es mit gutem Infektionsschutz vereinbar ist. Die entsprechende Einordnung durch die verantwortliche Person muss vor Ort und in Abhängigkeit mit der jeweiligen Infrastruktur erfolgen.

Nachvollziehbarkeit und Dokumentation der Anwesenheit

Damit im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus die sozialen Kontakte nachvollzogen werden können, sollen die beteiligten Personen diese dokumentieren. Das kann vor Ort durch Listen oder individuell durch alle Personen erfolgen.

Zutrittsberechtigung

Während der Geltung der Ausgangsbeschränkungen auf Grund der Corona-Schutz-Verordnung wird das Mitführen eines vom Betriebsleiter oder der verantwortlichen Person unterzeichnetes formloses Schreiben empfohlen, dass die Notwendigkeit der Versorgung eines oder mehrerer Pferde konstatiert.

Anwesenheit von Tierarzt, Schmied und Dienstleistern

Wenn eine Versorgung durch den Tierarzt oder Schmied erforderlich ist, erfolgt dies in Absprache mit der verantwortlichen Leitung (Ausnahme: akute Erkrankung und Notfallversorgung). Die Anwesenheit weiterer Dienstleister (z.B. Sattler, Physiotherapeuten etc.) muss ebenfalls mit der Leitung abgesprochen werden. Es ist abzuwägen, ob eine Dienstleistung nicht auch zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden kann.

Mitarbeiter des Vereins oder Betriebs

Sofern ein Verein oder Betrieb auf Grund seiner Größe über eine entsprechende Anzahl Mitarbeiter verfügt, empfiehlt sich die Arbeit in einem strikten Schichtsystem. Im Falle von Infektionen mit dem Coronavirus kann dies dazu beitragen, dass nicht alle Mitarbeiter unter Quarantäne gestellt werden.

Vertretungsregelungen

Im Fall von Erkrankungen oder notwendiger Quarantäne muss die Versorgung des Pferdes sichergestellt sein. Der verantwortlichen Leitung wird empfohlen, von allen Pferdebesitzern eine entsprechende Vertretungsregelung einzuholen.

Möglichkeit für die Händehygiene

Verein oder Betrieb müssen sicherstellen, dass die Anforderungen an die Händehygiene erfüllt werden können. Waschbecken, Seife und (Papier-)Handtücher müssen stets zur Verfügung stehen. Auch Desinfektionsmittel ist empfehlenswert.

Schließung von Reiterstübchen und Sozialräumen

Das Betretungsrecht bezieht sich ausschließlich auf die notwendige Versorgung der Pferde. Gesellige und soziale Kontakte sind darüber hinaus nicht möglich. Die entsprechenden Räumlichkeiten (z.B. Reiterstübchen) sind zu schließen. Sämtliches soziales Beisammensein ist zu unterbinden.

2. Verhaltensregeln für die betreuenden Personen der Pferde

Einhalten aller Maßgaben zum Infektionsschutz

Jede Person verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung aller aufgestellten Regeln. Nur unter dieser Maßgabe kann die zuverlässige Versorgung der Pferde sichergestellt werden. Der Vorsorgegedanke gilt ausdrücklich auch dem Infektionsschutz der Betriebs- und Vereinsmitarbeiter.

Für Personen mit akuten respiratorischen Symptomen oder Fieber ist der Zutritt untersagt! Sofern ein Verdacht auf eine Infektion mit Corona besteht, wird um Mitteilung an die verantwortliche Person gebeten, um mögliche Kontaktpersonen zu informieren.

Reduzierung der Anwesenheitszeit und Eigenverantwortung

Auch wenn es schwerfällt: Jede Person verpflichtet sich dazu, die eigene Anwesenheitszeit auf die angemessene Versorgung des Pferdes zu reduzieren. Ziel ist nicht die Ausübung des Sports oder die Freizeitgestaltung. Maßgeblich ist der Schutz der Menschen vor einer Infektion. Daher sind sämtliche Maßnahmen so auszurichten, dass die Ansprüche des Tierschutzes erfüllt werden. Darüberhinausgehende Aktivitäten müssen unterbleiben. Die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Pferdeversorgung hängt maßgeblich von der Eigenverantwortung aller Beteiligten ab.

Keine Begrüßungsrituale

Auf gängige Begrüßungsrituale wie Händedruck oder Umarmungen ist ausdrücklich zu verzichten.

Händehygiene

Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage ist auf direktem Wege der Sanitärbereich aufzusuchen, um die Hände gründlich zu waschen und ggf. zu desinfizieren, bevor weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Besen, Schubkarren etc. angefasst werden. Vor dem Verlassen der Anlage ist ebenfalls eine gründliche Händehygiene durchzuführen. Generell ist das zusätzliche permanente Tragen der Reit-/Fahrhandschuhe oder anderer Handschuhe sinnvoll. Gemeinschaftlich genutztes Ausrüstungsmaterial sollte sorgsam verwendet werden und ggf. nach dem Benutzen gereinigt werden.

Abstandsregeln und Mund-Nasen-Bedeckung

Ein Mindestabstand von 1,5 bis 2 m zu anderen Personen im Stall ist bei jeglichen Tätigkeiten rund um die Betreuung der Pferde einzuhalten und eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Beengte Räumlichkeiten (z.B. Sattelkammer) sind einzeln zu betreten, wenn der Mindestabstand andernfalls nicht eingehalten werden kann. Die Abstandsregeln sind auch bei der Pferdevor- und -nachbereitung und bei dem Passieren auf der Stallgasse einzuhalten.

Anzahl der Pferde in der Halle und auf dem Platz

Die Anzahl der Pferde, die sich gleichzeitig in der Halle oder auf dem Platz befinden, ist zu begrenzen. Orientierung bietet die Formel: 200 Quadratmeter je Pferd (das entspricht vier Pferden auf einer Fläche von 20x40m).

Reit-/Fahr-/Vollgierunterricht und Ausritte/Ausfahrten

Reit-/Fahr- oder Vollgierunterricht darf nicht stattfinden. Individuelle Ausritte oder Ausfahrten sind unter Maßgabe der staatlichen Auflagen (z.B. hinsichtlich Personenanzahl) möglich, jedoch sollten Hygienemaßnahmen sowie Abstandsregeln zu anderen Personen eingehalten werden. Gruppenausritte/-fahrten sind nicht erlaubt. Die Regeln der Unfallverhütung sind zwingend einzuhalten. Im Zweifel ist die Nutzung eines eingegrenzten Bereichs (z.B. Reitplatz oder -halle) mit der Möglichkeit der Beaufsichtigung einem unbeaufsichtigten (Aus)reiten vorzuziehen.

Informationsquellen

Aktuelle Informationen und Hinweise der Sächsischen Staatsregierung zum Coronavirus in Sachsen
www.coronavirus.sachsen.de
www.coronavirus.sachsen.de/SMS-Coronavirus-Merkblatt.pdf

Robert-Koch-Institut
www.rki.nrw

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
www.bzfga.de
www.infektionsschutz.de

Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
www.fli.de

Informationen und Downloads der Deutschen Reiterlichen Vereinigung zum Coronavirus
www.pferd-aktuell.de/coronavirus

Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.
www.pferdesport-sachsen.de

Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
www.pferde-sachsen-thueringen.de

Weiterführende Infos

Weitere Infos zum Thema Coronavirus & Pferdesport bietet die Homepage der FN unter www.pferd-aktuell.de/coronavirus. Infos zum Coronavirus & Pferdesport im Freistaat Sachsen gibt auf unserer Homepage www.pferdesport-sachsen.de. Allgemeine Infos sowie die staatlichen Vorgaben sind unter www.coronavirus.sachsen.de nachzulesen.

Generell bitten wir alle Akteure rund ums Pferd in Sachsen auch weiterhin darum eigenverantwortlich, umsichtig und solidarisch zu handeln.

Bleiben Sie gesund!

Landesverband Pferdesport Sachsen e.V.
Landeskommision für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen

ANHANG

Hinweis: Die untenstehenden Punkte gelten vorbehaltlich der Gestattungen der jeweils gültigen Sächs. CoronaSchVO und müssen ggf. angepasst werden.

a) Hygienekonzept

In Bezug auf die jeweils erlaubte Öffnung von Sportstätten wird empfohlen, folgende grundlegende Eckpunkte des Hygiene- und Infektionsschutzmanagement sicherzustellen und in einem Hygienekonzept schriftlich festzuhalten:

- Einhaltung aller Maßgaben des Freistaates Sachsen zum Infektionsschutz, wie zum Beispiel Handhygiene, Mindestabstand 1,50 Metern wo immer möglich, Vermeidung enger Bereiche, Aushang der geltenden Hygienevorgaben
- Reduzierung (ggf. Begrenzung) der Personen und Anwesenheitszeiten auf der Pferdesportanlage.
- Reduzierung der Kontakte auf das Minimum und Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu anderen Personen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten derzeit keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Möglichkeit des Händewaschens (mit Flüssigseife und Papierhandtüchern).
- Anpassung der Anzahl von Pferden und Menschen, die gleichzeitig auf den Reitplätzen und in Reithallen trainieren, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Anpassung der Anzahl der Pferde, die z.B. in einem Stalltrakt oder gleichzeitig gepflegt werden, mit Blick auf den Infektionsschutz (Mindestabstand 1,5 Meter)
- Je nach Inzidenz dürfen Zuschauer und Begleitpersonen die Sportanlage betreten oder nicht betreten.
- Benennung einer Person auf der Pferdesportanlage, die für die Überwachung und Beratung zu Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben verantwortlich ist.
- Erstellung eines schriftlichen Hygienekonzeptes für die Pferdesportanlage welches insbesondere die konkrete Umsetzung der Abstandsregelung zu anderen Personen und weitere Hygienemaßnahmen enthält. Dieses ist umzusetzen und kann durch die zuständige kommunale Behörde überprüft werden

Mit der Öffnung der Sportstätten – unter den Vorgaben des Infektionsschutzes – geht ein vollständiger Sport- und Trainingsbetrieb gemäß den allgemeinen Kontaktbeschränkungen einher. Dies umfasst neben der Pflege und Bewegung der Pferde auch Unterricht und Training, Lehrgänge, Abzeichenprüfungen und Wettkampfbetrieb.

Die im Weiteren aufgeführten Punkte sind Hinweise, wie die einzelnen Nutzungsformen der Pferdesportanlagen und deren Angebote im Freistaat Sachsen unter besonderer Berücksichtigung der weiteren Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus stattfinden können.

b) Training und Unterricht

Allgemeine Voraussetzungen:

- Die Anzahl der jeweils auf einer Sportstätte zugelassenen Sportler hängt gemäß den Vorgaben der CoronaSchVO u.a. der jeweiligen Sportart und Pferdesportdisziplin sowie Art des Trainings (z.B. Einzelunterricht, Longenunterricht, Ponyabteilung, Gruppenvoltigieren etc.) ab.
- Auf den Mindestabstand ist, wo immer möglich, zu achten
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleide- sowie Sanitärebereichen einzuhalten. Unter diesen Bedingungen ist auch die Öffnung von Umkleiden und Duschen möglich. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern. Idealerweise steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Trainingsgeräte sind nach der Benutzung zu reinigen.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen.
- Die geltenden behördlichen Hygienevorgaben werden auf der Pferdesportanlage bekannt gemacht und eingehalten. Sie gelten im Innen- wie im Außenbereich und auf den Reit-, Fahr- und Voltigierflächen.
- Die Anwesenheitszeiten der Reit-, Fahr-, und Voltigierschüler sowie der Einsteller bleiben auf das fachlich notwendige Maß reduziert und werden ggf. zur Nachweisführung dokumentiert.
- Mitarbeiter/Helfer reduzieren die Anwesenheit auf das fachlich notwendige Maß entsprechend der zu versorgenden Pferde.

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
Stand 14.01.2022

- Eine sinnvolle Wegeführung/Nutzung auf der Reitanlage zur Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Meter wird eingerichtet (u.a. Putzplatz, Sanitärräume/Umkleiden, Sattelkammer, Aufenthalts-/Sozialräume, Stalltrakt allgemein und ggf. während der Fütterungszeiten und der Entmistung der Pferdeboxen usw.).
- Jede Person nutzt für den eigenen Gebrauch ausschließlich die eigenen Utensilien (Helm, Handschuhe, Coach-Phone). Es werden keine Utensilien zur Nutzung durch verschiedene Personen vom Verein / Betrieb gestellt oder verliehen.
- Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung oder anderen ansteckenden Erkrankungen erhalten keinen Zugang zu den Pferdesportanlagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, unterliegt auch die Anmeldungen oder Vereinbarungen von tierärztlichen Terminen, Schmiedebesuchen und weiteren pferdebezogenen Dienstleistungen (z.B. Sattler, Physiotherapeuten, Futtermittellieferanten) der Koordination des Betriebsleiters/verantwortlichen Vereinsvertreters, außer dies ist anderweitig vorgesehen

Vor- und Nachbereiten der Pferde:

- Eine verantwortliche Person des Vereins/Betriebs beaufsichtigt die Einhaltung der Hygienevorgaben bei der Vorbereitung und Pflege der Pferde am Stall.
- Vor Betreten des Stalltraktes wird der Sanitärbereich aufgesucht und sich entsprechend gründlich die Hände gewaschen oder am Eingang desinfiziert. Erst dann werden weitere Gegenstände wie z.B. Putzzeug, Sattelzeug etc. angefasst.
- Das Putz- und Sattelzeug oder andere Utensilien, die für den Unterricht benötigt und von verschiedenen Personen genutzt werden, werden vor der nächsten Nutzung desinfiziert.
- Für Schüler, die bei der Vor- bzw. Nachbereitung des Pferdes Hilfe benötigen, übernimmt dies ein Beauftragter des Vereins/Mitarbeiter des Betriebes/ständiger Helfer. Der Mindestabstand ist dabei, wenn möglich, einzuhalten.
- Plätze für die Vor- und Nachbereitung der Pferde auf der Anlage werden „entzerrt“, so dass ausreichend Platz zwischen den Reitschülern entsteht. Bei Bedarf werden im Außenbereich fachgerecht Anbindeplätze eingerichtet.
- Die Sattelkammern werden möglichst einzeln nacheinander, in jedem Fall mit entsprechendem Abstand betreten.
- Im Anschluss an die Nachbereitung des Pferdes wird erneut der Sanitärbereich aufgesucht und sich abermals gründlich die Hände gewaschen sowie wenn möglich desinfiziert, bevor der Heimweg angetreten wird.

Schüler:

- Die Schüler sind in der Lage, die Notwendigkeit der Hygienemaßnahmen verstehen.
- Taktile Hilfestellung (z. B. beim Aufsitzen) ist auf das absolut Notwendige zu reduzieren bzw. je nach Gestattung zu unterlassen. Gegebenenfalls können erfahrene Eltern ihre Kinder unterstützen und sind in diesem Fall zur Trainingsassistenz als Begleitpersonen auf den Sportstätten zulässig.
- Schüler und Sportler, die aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, wie z.B. Vorerkrankungen oder Pollenallergien zur Corona-Risikogruppe zählen, sollten nicht in allgemeine Gruppen integriert werden. Individuelle Lösungen/Einzelunterricht mit entsprechenden Zeitfenstern oder ein Trainingsbeginn zu einem späteren Zeitpunkt werden empfohlen.

Besonderheiten für den Reitunterricht, sofern dieser zulässig ist:

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Die Anzahl der Reitschüler im Verhältnis zur Platzgröße wird so gewählt, dass der Mindestabstand von 1,50 Metern stets gewahrt werden kann. Der Mindestabstand gilt auch zwischen Schülern (Pferden) und Ausbilder /Trainer.
- Eine Reitgruppe muss erst die Reitbahn verlassen haben, bevor die nächste diese betritt. Ein etwaiger Pferdewechsel ist vom Ausbilder/Trainer unter Wahrung der Abstandsregeln sicherzustellen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Reiter zu den Pferden zu dokumentieren.
- Die Anzahl der Helfer z.B. beim Springen ist je nach Größe des Platzes auf eine, ggf. zwei Personen zu begrenzen.

Besonderheiten für den Fahrunterricht, sofern dieser zulässig ist:

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Beim Anspannen und beim Abspannen der Pferde kann eine weitere Person aktiv helfen, dabei sind die Abstandsregeln möglichst einzuhalten. Eine Person sichert die Pferde und die zweite Person spannt die Pferde an.
- Geschirre werden nur von einer Person aus der Geschirrkammer geholt und zu den Pferden gebracht, die weit auseinander angebunden sind.
- Gearbeitet wird nur mit Handschuhen.

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.

Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
Stand 14.01.2022

- Vorne auf dem Wagen bzw. Kutsche halten sich nur der Fahrshüler und Fahrlehrer/Ausbilder auf.
- Es sind nicht mehr als drei Personen auf der Kutsche bzw. dem Wagen.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.

Besonderheiten für den Voltigierunterricht, sofern dieser zulässig ist:

- Der Mindestabstand von 1,50 Metern ist, wenn möglich, immer sicherzustellen.
- Mit der Erlaubnis von Kontaktsport ist auch Gruppenunterricht oder Übungen mit zwei oder mehr Voltigierern auf dem Pferd/Holzpferd oder anderen Trainingsmaßnahmen zulässig.
- In jedem Fall sind Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.
- Beim Fertigmachen des Pferdes zum Voltigieren (Putzen und Aufgurten) ist der Mindestabstand einzuhalten. Gleiches gilt für die Abpflege des Pferdes.
- Das Aufwärmen für das Training sollte idealerweise mit genügend Abstand zwischen den Voltigierern erfolgen, außer spezielle Übungen sehen dies anders vor.
- Um einen Überblick über die Personen auf der Sportanlage zu behalten, wird die Vorgabe von Anwesenheitszeiten und deren Dokumentation durch Trainer/Betriebsleiter/verantwortliche Vereinsvertreter empfohlen.
- Es wird ebenfalls empfohlen, die Zuordnung der Voltigierer zu den Pferden zu dokumentieren.

c) Sportabzeichen und Lehrgänge

Die Durchführung von Sportabzeichen und damit verbundenen Lehrgängen gehören zum Sport im Allgemeinen und sind somit gemäß Interpretation der Sportverbände unter Berücksichtigung der allgemeinen Kontaktbeschränkung sowie Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutzvorgaben

Bezüglich der Abwicklung wird folgendes empfohlen:

Antrags- und Anmeldeverfahren

Das Anmeldeverfahren unterliegt grundsätzlich keiner Veränderung und wird wie bisher durchgeführt.

Prüfungsvorbereitung und Training

Die Vorbereitung der Teilnehmer und das tägliche Training orientiert sich grundsätzlich an Absatz a) „Handlungsempfehlungen für Training und Unterricht“. Es ist dabei unbedingt die Dokumentationspflicht über Namen und Dauer und Anwesenheit auf der Reitanlage sowie die Einhaltung der Mindestabstände in allen Situationen zu beachten.

Theoretische Vorbereitung:

Sofern für den Theorieunterricht geschlossene Räume genutzt werden, sollten diese die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zulassen und regelmäßig ausreichend gelüftet werden. Alternativ wird der theoretische Unterricht im Freien oder auf (überdachten) Reitplätzen durchgeführt. Während des Unterrichts müssen auch im Freien die Abstandsregeln eingehalten werden.

Zur Verkürzung der Präsenzzeit können den Teilnehmern die verfügbaren Materialien bekannt gegeben und so eine Vorbereitung oder Vertiefung anhand vorgegebener Unterrichtsmaterialien (z.B. Fachbücher und Internet) erfolgen.

Sportpraktische Vorbereitung

Die Trainingseinheiten erfolgen möglichst in Kleingruppen. Die Sportstätten sind dafür komplett nutzbar.

Prüfungsdurchführung, Allgemeines

- Der Zeitplan und die Durchführung ist zwischen der Lehrgangsbildung und den Prüfern vorab konkret festzulegen. Parkplätze und Zugangswege sind festzulegen. Dabei ist in der Wegeführung darauf zu achten, dass beim Begegnen der Teilnehmer der Mindestabstand eingehalten werden kann. Andernfalls ist der Ablauf so zu organisieren, dass die Teilnehmer sich nicht begegnen.
- Pro Teilnehmer ist nur eine Begleitperson zugelassen, um die Anzahl der gleichzeitig Anwesenden möglichst gering zu halten.
- Zuschauer haben am Prüfungstag grundsätzlich keine Zutrittsberechtigung

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
Stand 14.01.2022

- Für alle am Prüfungstag anwesende Teilnehmer, Trainer, Helfer und Prüfer gelten die Hygieneregeln (Husten-, Niesetikette und Händedesinfektion) sowie die Mindestabstandsregelung
- Ausreichende Möglichkeiten Hände mit Seife zu waschen, Papierhandtücher und Handdesinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt.
- Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben (z.B. Abstandsregelungen) gelten auch im Stallbereich und z. B. für Sattelkammern u.Ä..
- Die Anwesenheitszeiten aller Beteiligten sind zu erfassen und zu dokumentieren. Die Dokumentation wird vier Wochen aufbewahrt.

Unmittelbare Vorbereitung am Prüfungstag

Auf den Vorbereitungsplätzen/-hallen gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern.

Prüfung

- Je nach Disziplin tragen alle Prüflinge tragen Reit- bzw. Fahrhandschuhe, Voltigierer sind hiervon ausgenommen.
- In der Prüfung erfolgen das Reiten, Fahren bzw. Voltigieren einzeln, bzw. wenn gem. APO zugelassen, in kleinen Gruppen.
- Erfolgt die Prüfung aufgrund der Teilnehmerzahl in mehreren Kleingruppen, ist die Vorbereitung zeitlich versetzt bzw. räumlich getrennt durchzuführen.
- Der Standort der Richter während der jeweils sportpraktischen Teile muss so gewählt werden, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. Ein schriftliches Protokoll muss nicht zwingend angefertigt werden. Der sportpraktische Teil wird nach dem Ritt gemeinsam mit dem Prüfling reflektiert.
- In den Stationsprüfungen ist die Anzahl der Teilnehmer gering zu halten, die Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Dies gilt auch für die Prüfer.
- Das Berühren von Ausrüstungsgegenständen durch Teilnehmer wird vermieden. Die Stationen werden von Helfern organisiert. Auf praktische Handhabung durch die Prüflinge wird verzichtet.

Lehrgangsabschluss

- Prüfer/Prüflinge werden mit ausreichendem Abstand positioniert
- Bei Abschlussbesprechungen sind Mindestabstände einzuhalten
- Die vorbereiteten Urkunden werden unterschrieben und mit den Abzeichen ausgelegt. Eine Übergabe und Gratulation mit Handschlag erfolgen nicht. Gruppenfotos nur mit entsprechendem Mindestabstand.

Die Ausführungen gelten analog für die Führerscheine Umgang und Reiten sowie für die Bodenabzeichen.

Die disziplinspezifischen Konkretisierungen für Fahrsport und Voltigieren können beim LVP erfragt werden.

d) Turnierveranstaltungen

Bei einer Inzidenz > 100 gilt das **Infektionsschutzgesetz** (IfSG). Dies lässt Wettkampf- und Trainingsbetrieb für Berufssportler und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader zu.

Bei einer Inzidenz < 100 gelten die Sächsische CoronaSchVO und die Regelungen der Landkreise. Die Durchführung von Wettkämpfen gehören genau wie Training zum Sport im Allgemeinen und sind somit gemäß Interpretation der Sportverbände unter Berücksichtigung der allgemein gültigen Kontaktbeschränkung auf den jeweiligen Sportstätten/-flächen sowie Einhaltung von Hygiene und Infektionsschutzvorgaben erlaubt.

Nachfolgend habe wir für die Planung, Vorbereitung und Durchführung von Turnieren gem. LPO und Breitensportlichen Veranstaltungen gem. WBO mit Einschränkungen durch Corona entsprechende Vorschläge für Ausschreibungen und Zeitplanung, verschiedene Möglichkeiten der Kostengestaltung und -reduzierung durch den LVP zusammengestellt:

Vorbereitung und Antragstellung

Maßgeblich für die Durchführung von Veranstaltungen sind die Vorgaben der Bundesregierung und Verordnungen des Freistaates Sachsen sowie weitere Verfügungen der der jeweiligen Sächsischen Landkreise.

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.

Stand 14.01.2022

Die Landeskommisionen für Pferdeleistungsprüfungen Sachsen kann ausschließlich die sportfachliche Genehmigung der Ausschreibung erteilen. Diese erfolgt vorbehaltlich der zum Zeitpunkt der Veranstaltungsdurchführung gültigen staatlichen Vorgaben und ersetzt nicht eine eventuelle Genehmigung der Veranstaltung durch die zuständigen örtlichen Behörden (i.d.R. Landrats-, Ordnungs- und Gesundheitsämter).

Für eine erfolgreiche Veranstaltung gilt es, die geltenden Hygieneauflagen und Abstandsregeln einzuhalten und mit der Infrastruktur der Turniersportanlage bestmöglich in Einklang zu bringen. Gemäß gültiger Coronaschutz-Verordnung und Allgemeinverfügung ist für eine Sportstätte und deren Nutzung – dazu zählt auch der Wettkampfbetrieb – ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Die zuständige kommunale Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen. Eine Vorabgenehmigung ist nicht vorgesehen, dennoch ist frühzeitige Kontaktaufnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden zur Abstimmung empfehlenswert.

Neben Hinweisschildern/-plakaten auf denen die gültigen Hygienevorgaben prägnant und übersichtlich dargestellt werden, ggf. unter Verwendung von Piktogrammen, wird ein regelmäßiges Durchsagen dieser (bspw. Durch das Abspielen eines vorher aufgenommenen Hinweistextes) empfohlen.

Gestaltung von Ausschreibung und Zeitplanung

Anzahl, Art und Reihenfolge der Wettbewerbe (WB) und/oder Prüfungen

- Zur besseren Übersicht können Sie Ihre Veranstaltung auf eine Disziplin oder zumindest einen Prüfungsplatz, ggf. auch Alters- und Leistungsklassen, begrenzen.
- Die Anzahl der WB/Prüfungen pro Tag richtet sich nach der jeweiligen Starterzahl je WB/Prüfung. Je nach Disziplin sind hierfür folgende Erfahrungsrichtwerte hilfreich: Dressur - in Abhängigkeit der Klasse und Aufgabe max. 8-10 Starter pro Stunde, Springen - in Abhängigkeit der Parcourslänge sowie mit oder ohne Stechen/Siegerrunde max. 20-30 Starter pro Stunde (Stechen/SR wird nicht empfohlen, um keine zusätzlichen Warte-/Verbleibszeiten der TN zu schaffen)
- Nach Möglichkeit sind WB/Prüfungen gem. der Anforderungen aufeinander aufbauend oder als Touren durchzuführen.
- Startplätze pro WB/Prüfung können begrenzt werden. Planen Sie die maximalen Starterzahlen dabei anhand dessen, was Sie zeitlich - unter Einberechnung von evtl. Verzögerungen im Ablauf - pro Tag bewältigen.

Höhe des Nenngeldes/Einsatzes pro WB/Prüfung

Für Wettbewerbe gem. WBO darf der max. Einsatz 11,00 Euro betragen. Der reguläre Einsatz bei Prüfungen kann um max. 5,00 Euro erhöht werden. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Das Nenngeld/Einsatz wird je Startplatz erhoben.

Zeitpunkt des Nennungsschlusses

Der Nennungsschluss ist bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn möglich.

Zusatzgebühr der Teilnehmer gem. LPO zulässig

Zusätzlich zum Einsatz/Nenngeld kann pro Teilnehmer eine Zusatzgebühr erhoben werden, die zeitgleich mit der Nennung eingezogen wird. Der Betrag muss begründet werden, kann Parkgebühren u./o. Mehraufwendungen für erforderliche Hygienemaßnahmen (Waschgelegenheiten, Händedesinfektionsmittel, Mund-/Nasenschutz, zusätzliche Hilfsmittel etc.) beinhalten. Beträge zwischen 10,00 Euro und 20,00 Euro sind üblich.

Auszahlung von Geldpreisen variabel

Auszahlung kann komplett entfallen, sofern WB/Prüfungen ohne Geldpreis ausgeschrieben werden. Ebenso ist eine reduzierte Auszahlung möglich. Sofern eine Geldpreisauszahlung erfolgt, dann wir hierfür eine nachträgliche Überweisung empfohlen. Dafür sind entsprechende Formulare mit Angabe der Bankverbindungen vorzuhalten.

Meldestelle

Ob eine Meldestelle vor Ort ist oder nicht, muss der Veranstalter entscheiden. Wenn ja, sollte es keinen oder nur einzelnen Personenzugang zur Meldestelle geben. Wenn nein, erfolgen Nennungen ausschließlich online, Nachnennungen i.R. der Veranstaltung sind nicht zulässig. Startmeldungen können auch ausschließlich telefonisch (z.B. Anruf oder SMS) oder über die Internetplattform www.equi-score.de oder eigene Portale der Meldestellenanbieter erfolgen. Ergebnislisten sind online einzusehen.

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
Stand 14.01.2022

Weiteres

- Auf die Durchführung von Siegerehrungen, Platzierungen und weiteren Zeremonien im herkömmlichen Sinne sollte verzichtet werden. Sie können maximal unter Einhaltung des Mindestabstandes durchgeführt werden. Sofern auf eine Durchführung von Siegerehrungen im Rahmen der Sportveranstaltung verzichtet werden soll, ist dies bereits in der Ausschreibung zu vermerken. Die Bekanntgabe der Rangierung über Lautsprecher und der Upload der Ergebnisliste sind ausreichend.
- Auf die Ausgabe von Schleifen und Ehrenpreisen kann ebenso verzichtet werden.
- An den Regelungen zur Anwesenheit von Turniertierarzt und Sanitätsdienst (Humanmedizin) hat sich nichts geändert. Sie müssen nach den Vorgaben der LK Sachsen anwesend sein. Ein Hufschmied muss nicht anwesend sein.
- Ein Hygienebeauftragter ist namentlich durch den Veranstalter zu benennen, in der Ausschreibung aufzuführen und muss durchgängig vor Ort sein.
- Boxen können ggf. zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung der Abstandsregeln zwischen Personen ist dabei hinzuweisen und ggf. Mund-/Nasenschutz zu empfehlen.

Teilnehmer – notwendige Formulare und Orga-Hinweise

Schriftlicher Anwesenheitsnachweis für Teilnehmer und Begleiter (online hinterlegen)

Unter www.nennung-online.de - Teilnehmerinformation – muss ein Formular "Anwesenheitsnachweis" hinterlegt werden. Dieses Formular ist Bestandteil der Nennung/Ausschreibung und MUSS zwingend von jedem Teilnehmer/Begleiter ausgefüllt, unterschrieben und bei Betreten des Turniergeländes (Anreise) an der Eingangskontrolle abgegeben werden. Ohne Vorlage dieses Formulars ist kein Start möglich. Hier erfolgt dann die Ausgabe der Tagesbänder sowie ggf. Mund-/Nasenschutz je nach behördlicher Anordnung. Es empfiehlt sich: je 1-2 Pferde eines Teilnehmers ist eine Begleitperson, bei Reitern U18 zwei Begleitpersonen
Begleitpersonen dürfen nur direkt in Verbindung mit dem Pferdetransporter/ LKW das Turniergelände betreten.

Ausgabe von Tagesbändern = Zutrittsberechtigung Teilnehmer + Begleiter

Zur Kontrolle durch die Ordner sind die Bänder von den Teilnehmern und Begleitpersonen sichtbar zu tragen.

Anwesenheitszeiten sind begrenzt

Teilnehmer und Begleitperson/en dürfen nur am Prüfungstag anwesend sein, an dem das Pferd/die Pferde gestartet werden (i.d.R. 90 min vor Beginn des ersten Starts bis 40 min nach Beendigung des letzten Starts bzw. der Siegerehrung). Ein sonstiges Verweilen auf dem Turniergelände ist nicht gestattet.

E nach Inzidenz: Kein Zutritt für Zuschauer und sonstige Personen gestattet

Für Zuschauer sowie sonstige Personen, die nicht Teilnehmer oder einem Teilnehmer zuzuordnende Begleitpersonen sind bzw. nicht auf der Anwesenheitsliste des Veranstalters geführt werden, ist der Zutritt auf das Veranstaltungsgelände nicht gestattet.

Anreise und Parken vorbereiten - genügend Flächen vorhalten

Den Anweisungen der eingesetzten Ordner ist uneingeschränkt zu folgen. Entsprechend größere Parkabstände sind einzurichten, ggf. zu markieren. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt der sofortige Turnierausschluss durch den Veranstalter (Ausübung des Hausrechts)!

Abstandhaltende Wegeführung auf dem Turniergelände

Für die Personen- und Pferdeführung auf dem Turniergelände sind zur Einhaltung der Mindestabstände geeignete Wege auszuweisen und durch Ordner zu besetzen.

Teilnehmer-Belegung und Größe/Anzahl der Vorbereitungsplätze

Auf den Vorbereitungsplätzen gilt der Mindestabstand von 1,50 Metern, idealerweise 3 Meter. Es wird eine maximale Pferdeanzahl pro Platz empfohlen (z.B. vier Pferde pro 20 x 40 m Platz, sechs Pferde pro 20 x 60 m Platz bzw. 200 m² pro Pferd). Zum Bewegen der Pferde im Schritt oder der weiteren Vor-/Nachbereitung der Pferde ist idealerweise ein zweiter Vorbereitungsplatz oder ein geeigneter Bereich zur Verfügung zu stellen.

Turnier-Gastronomie / Notversorgung für Teilnehmer, Begleiter und Personal

Hierfür gelten grundsätzlich die Regelungen des Freistaates für Gastronomie, u.a. die obenstehende Allgemeinverfügung. Es wird der Verkauf von Speisen und Getränken erfolgt durch Drittanbieter und ausschließlich außer Haus empfohlen. Das Aufstellen von Stehtischen und Sitzgelegenheiten ist nur gem. der behördlichen Vorgaben und Abstandsregeln gestattet. Der Verzehr ist nur unter Einhaltung der bestehenden Abstandsregeln erlaubt.

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



Hygieneregeln

Benennung eines Hygienebeauftragten durch Veranstalter

Ein Hygienebeauftragter zur Überwachung der Einhaltung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen auf dem Turnier und als Ansprechpartner für die genehmigende Behörde ist vom Veranstalter zu benennen und bereit zu stellen.

Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln

Die aktuell im öffentlichen Raum bzw. bei Sportveranstaltungen gültigen Hygiene- und Infektionsschutz-Regelungen, insbesondere der Sicherheitsabstand, sind jederzeit (auch bei den Parcoursbesichtigungen, auf den Vorbereitungsplätzen und beim Verladen der Pferde) einzuhalten. Zuwiderhandlungen können umgehend einen Verweis vom Turniergelände durch den Veranstalter zur Folge haben.

Tragen des Mund-/Nasenschutzes - nur bei behördlicher Anordnung

Auf dem gesamten Gelände kann das Tragen von Mund-/Nasenschutz für alle oder bestimmte Personen behördlich angeordnet werden. Die Information erhalten Sie beim zuständigen Gesundheitsamt. Ausgenommen davon sind die Teilnehmer bei der Vor-/Nachbereitung ihrer Pferde und auf dem Vorbereitungs- bzw. Prüfungsplatz.

Ausstattung der Sanitäranlagen

Es müssen ausreichend Möglichkeiten vorhanden sein, um die Hände waschen zu können, insbesondere auf den Toiletten und ggf. nach der Ankunft auf den Parkplätzen. Zum Trocknen der Hände müssen ausreichend Papierhandtücher zur Verfügung stehen. Handdesinfektionsmittel muss ebenso vorhanden sein. Die Toiletten müssen regelmäßig gereinigt werden.

Richtereinsatz

Richtereinsatz auf Prüfungsplätzen

An den Vorgaben der LK Sachsen zum Richtereinsatz hat sich nichts verändert. Generell bestimmt die WB-/Prüfungsart und das Richtverfahren den Richtereinsatz. Im beurteilenden Richtverfahren (Wertnotenvergabe) sollten jedoch immer zwei Richter (ggf. Richter + Anwärter) zur gemeinsamen Abstimmung der Beurteilung eingesetzt werden. In Dressur-, Spring- u. Geländepferdeprüfungen müssen zwei Richter mit der entsprechenden Qualifikation eingesetzt werden.

Aufsicht auf den Vorbereitungsplätzen

Der eingeteilte aufsichtführende Richter muss lediglich am unmittelbar letzten Vorbereitungsplatz (mit Hindernissen) tätig sein. Auf den zusätzlichen Vorbereitungsplätzen/-Bereichen (ohne Hindernisse) können zur Aufsicht auch Personen mit der Mindestqualifikation Assistent Vorbereitungsplatz oder eine gültige Trainer C-Lizenz eingesetzt werden.

Protokollierung kann entfallen

Auf die Anfertigung schriftlicher Protokolle kann verzichtet werden, wenn die Ritte im Anschluss des WB/der Prüfung mündlich kommentiert werden.

Abstände und räumliche Trennung

Sofern es die räumlichen Gegebenheiten (Mindestabstand 1,5 Meter, wenn möglich, Abstand zw. den Personen und ausreichende Belüftung) zulassen, können neben dem Richter, ein Protokollant und ggf. ein Sprecher positioniert werden. Bei weniger als 1,5 Metern wird eine räumliche Trennung zwischen den Personen durch geeignete Stellwände oder Sichtscheiben oder Mund-/Nasenschutz empfohlen. Richterhäuschen sind ggf. durch größere Zelte zu ersetzen oder entfallen bestenfalls komplett (je nach Witterung). Gegebenenfalls kann auch die Verwendung von Kommunikationsmittel wie Funkgerät oder Mobiltelefon sinnvoll sein.

Handhabung Hygiene Mikrofone

Mikrofone müssen mit geeigneten abwischbaren Abdeckungen versehen werden und nach jeder Prüfung desinfiziert werden, wenn verschiedene Personen diese nacheinander benutzen.

Helfer-Einsatz

Helfer auf den Prüfungsplätzen zum Hindernisaufbau

Der Veranstalter stellt eigene Helfer für den Hindernisaufbau. Die Abstandsregeln bzw. zusätzliche Maßnahmen (evtl. Tragen von Mund-/Nasenschutz gem. behördlicher Anordnungen) sind dabei unbedingt einzuhalten.

Helfer auf den Vorbereitungsplätzen zum Hindernisaufbau

Achtung: Diese CoronaFAQ dienen als Handreichung zur ersten Information, nicht aber der Beratung bei individuellen rechtlichen Anliegen. Sie haben keinen rechtlich verbindlichen Charakter, sollen aber als Orientierung dienen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, die Handlungsempfehlungen nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind. Grundsätzlich zuständig ist das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) sowie die regionalen Behörden der zuständigen Landkreise bzw. Kreisfreien Städte und deren Gesundheitsämter.



Corona-FAQ des Landesverbandes Pferdesport Sachsen e.V.
Stand 14.01.2022

Neben den Teilnehmern dürfen sich nur unmittelbar für die Vorbereitung notwendige (Begleit-)Personen für den Aufbau der Hindernisse auf dem Vorbereitungsplatz befinden. Die Abstandsregeln sind dabei unbedingt einzuhalten. Gegebenenfalls stellt der Veranstalter eigene Helfer für den Hindernisaufbau.

Zusätzliche Hinweise für Fahrspportveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Fahrspport-Turniere zu übernehmen. Üblicherweise finden diese als Freilandveranstaltungen statt.

Folgende Hinweise gelten für die Abschnitte Vorbereitungs- und Prüfungsplätze: Die Mindest-Vorgaben für die Größe von Prüfungs- und Vorbereitungsplätzen im Fahrspport sind deutlich grösser bemessen als in den reiterlichen Pferdesport-Disziplinen; daher sollten die Abstands-Vorgaben für die Teilnehmer und sonstigen Personen problemlos eingehalten werden können. Die Anzahl der zulässigen Pferde/Gespanne je Fläche (unabhängig von der Zahl der angespannten Pferde) ist zu regeln.

Fahrer und die gemäß Regelwerk aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen ein bis zwei (zwei nur bei Viererzügen) Beifahrer auf der Kutsche sind in aller Regel Angehörige desselben Hausstands, dennoch sind im Rahmen des Möglichen die Abstandsregeln einzuhalten (Beifahrer mit Mund-Nasen-Schutz, möglichst nicht neben dem Fahrer sitzend). Weitere Passagiere auf den Kutschen (z.B. Trainer/Ausbilder etc.) sind nicht zugelassen; hier werden zur Kommunikation die gebräuchlichen (gemäß Regelwerk auf den Vorbereitungsplätzen zulässigen) technischen Hilfsmittel empfohlen.

Zusätzliche Hinweise für Voltigierveranstaltungen

Die obenstehenden Empfehlungen sind uneingeschränkt für Voltigierveranstaltungen zu übernehmen.

Auf Voltigierturnieren treffen meistens mehrere Voltigierer unterschiedlichen Alters aufeinander. Wir empfehlen daher zunächst nur solche Prüfungen auszuschreiben, die Teilnehmer gemäß LPO (Alter 12 Jahre) zulassen. Diese Jugendlichen haben in den letzten Wochen bereits gelernt, mit den gebotenen Hygieneregeln umzugehen. Jüngere Kinder, die mit der Einhaltung der Hygienevorschriften noch überfordert sein können, dürfen erst zu gegebener Zeit wieder am Turniersport teilnehmen.

Einzelvoltigier-WB/LP sollen so geplant werden, dass immer nur ein Pferd, ein Longenführer und bis zu vier Voltigierer gleichzeitig auf einem Vorbereitungszirkel sind. Die Zeiteinteilung ist daher entsprechend großzügig zu gestalten. Auch das Einlaufen und die Grußaufstellung der Voltigierer müssen mit genügendem Abstand erfolgen. Grundsätzlich dürfen bis zu vier Einzelvoltigierer pro Pferd nacheinander an den Start gehen. Die Voltigierer dürfen nicht zusammen am Zirkelrand stehen, sondern müssen sich auf den Kreis verteilen und auf ihren Einsatz warten. Doppel- oder Gruppenvoltigierer dürfen zusammen am Zirkelrand stehen.

Nach dem Auslaufen aus dem Wettkampfbereich darf kein näherer Kontakt zum nachfolgenden Pferd/Voltigierer/Longenführer stattfinden und die Teilnehmer haben die Halle bzw. den Vorbereitungsplatz sobald wie möglich zu verlassen. Ein sonst übliches Umarmen oder Abklatschen untereinander ist zu unterlassen.